

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Abteilung im Landesamt für Bauen und Verkehr
Mittelstraße 9
12529 Schönefeld

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Ralf Wagner
Schallschutz
T +49 30 6091-73505
F +49 30 6091-73499
E ralf.wagner@berlin-airport.de
www.berlin-airport.de

09.11.2016

Verpflichtung des Vorhabenträgers die durch die Schallschutzaufgaben im Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" v. 13.08.2004 in der aktuellen Fassung angeordneten Schallschutzmaßnahmen zum allgemeinen Lärmschutz zu erfüllen (Abschnitt A II 5.1.2 und Abschnitt A II 5.1.4 Nr.3)

Sehr geehrter Herr Fried,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unseren aktuellen Monatsbericht mitsamt der Statistik zum Versand von Anspruchsermittlungen (ASE) bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen (KEV) und zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen (Stand: 31.10.2016).

Der Statistik können Sie entnehmen, dass uns derzeit für 20.389 Wohneinheiten (WE) Anträge auf Schallschutzmaßnahmen vorliegen. Davon wurden 17.874 Anträge, dies entspricht 88 Prozent, bislang von uns abgearbeitet, die Eigentümer haben also eine ASE bzw. KEV erhalten oder ihnen wurde mitgeteilt, dass keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen sind. Die Anträge für rund 1.600 WE können wir derzeit nicht weiterbearbeiten, etwa weil die Eigentümer nicht zu erreichen sind, einen eigenen Wertermittler mit der Erstellung einer schallschutzbezogenen Verkehrswertermittlung beauftragt haben oder uns gebeten haben, ihren Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zu bearbeiten.

Ab diesem Berichtszeitraum haben wir die übliche Statistik um die aktuellen Zahlen zum Teilvollzugsgebiet der Start- und Landebahn Süd (SLB Süd) erweitert. Wir arbeiten derzeit daran, alle Anträge aus dem Gebiet der SLB Süd abzuarbeiten, dies ist bis Ende Oktober 2016 für 5.412 Anträge, dies entspricht 86 Prozent, erfolgt. Die übrigen Anträge arbeiten wir derzeit so weit möglich ab. An dieser Stelle möchten wir aber darauf hinweisen, dass wir zahlreiche Anträge aus den bereits oben genannten Gründen derzeit nicht weiterbearbeiten können.

Im Berichtszeitraum haben wir zwei weitere Informationsveranstaltungen für die Anwohner des Flughafens durchgeführt. Diese Veranstaltungen richteten sich vor allem an die Anwohner aus

Dahlewitz und Jühnsdorf, deren Ansprüche auf Schallschutz sich durch die Erweiterung der Anspruchsgebiete verändert haben. Zu den Veranstaltungen konnten wir mehr als 100 Gäste begrüßen und viele Sachverhalte in konstruktiven, zum Teil individuellen Gesprächen lösen.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Außenwohnbereichsentschädigung sowie für Maßnahmen im Bereich der Besonderen Einrichtungen wird kontinuierlich fortgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Ralf Wagner
Leiter Schallschutz

i. V.



Peter Lehmann
Schallschutzbeauftragter

Grundlagen zur Umsetzung der schalltechnischen Ertüchtigung von Wohn- und sonstigen Gebäuden, sowie der Entschädigung Außenwohnbereich im Rahmen des Schallschutzprogramms BER

- 71 Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 (PFB), in der aktuellen Fassung
(mit Auflagen zur Vermeidung und Minderung des Fluglärms, Ausweisung der Schutz- und Entschädigungsgebiete)
- 71 Planergänzungsbeschluss „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20.10.2009 (PFBerg)
(Neuausweisung Nachtschutzgebiet und Entschädigungsgebiet Außenwohnbereich)
- 71 Prozessklärung des Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) des Landes Brandenburg vom 21.09.2011 vor dem Bundesverwaltungsgericht in den Klageverfahren BVerwG 4 A 4000.09, 4 A 40000.10, 4 A 4001.10
(Berücksichtigung Flugbetrieb in Richtung Westen und Ost, 100 : 100-Betrachtung für den Maximalpegel Nacht, berechnet nach AzB-DLR)
- 71 Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes vom 15.06.2012 in Verbindung mit dem Bescheid der Genehmigungsbehörde (MIL) vom 02.07.2012 in Verbindung mit den Vollzugshinweisen vom 15.08.2012 und 13.12.2012
- 71 Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 25.04.2013
(OVG 11 A 15.13)

Anzahl der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten¹

Anspruchsberechtigte (Tag- und Nachtschutz)	ca. 26.000 Wohneinheiten (WE)
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	ca. 14.250 WE
Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)	ca. 11.750 WE
Temporäres Tagschutzgebiet der Start- und Landebahn (SLB) Süd	ca. 6.400 WE
Temporäres Nachtschutzgebiet der SLB Süd	ca. 850 WE

Entschädigung Außenwohnbereich	ca. 10.000 Objekte
--------------------------------	--------------------

Besondere Einrichtungen	ca. 50 Objekte
-------------------------	----------------

Bearbeitungsstand der Anspruchsberechtigten in den Schutz- und Entschädigungsgebieten in Prozent

	Vorliegende Anträge	Abgearbeitete Anträge	Abarbeitung in Prozent
Tagschutzgebiet (beinhaltet auch Nachtschutz)	12.604 WE	10.501 WE	83%
Reines Nachtschutzgebiet	7.785 WE	7.373 WE	95%
Gesamt	20.389 WE	17.874 WE	88%

Temporäres Tagschutzgebiet	5.696 WE	4.980 WE	87%
Temporäres Nachtschutzgebiet	577 WE	432 WE	75%

¹ Grundlage ist eine Schätzung der in den Anspruchsgebieten befindlichen Wohneinheiten bzw. Objekte.

Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im gesamten Tagschutzgebiet sowie im temporärem Tagschutzgebiet der Start- und Landebahn (SLB) Süd (inkl. Nachtschutz)

Tagschutzgebiet (inkl. Nachtschutz)	Gesamt	SLB Süd
Eingegangene Anträge	12.604 WE	5.696 WE
Anspruch in Ermittlung	2.103 WE	716 WE
Anspruch ermittelt	10.501 WE	4.980 WE
- Versand ASE-B ²	4.841 WE	3.385 WE
- Versand ASE-E ³	5.263 WE	1.384 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen ⁴	397 WE	211 WE

Schallschutzmaßnahmen umgesetzt⁵

Maßnahmen komplett umgesetzt	4.659 WE	1.267 WE
- Kosten nach kompletter baulicher Umsetzung erstattet ⁶	117 WE	110 WE
- Entschädigung ausgezahlt	4.542 WE	1.157 WE
Bauliche Teilumsetzung⁷	441 WE	344 WE

² Die ASE-B ist die Anspruchsermittlung zur baulichen Umsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen. Auf Grundlage der ASE-B beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

³ Die ASE-E ist die Anspruchsermittlung Entschädigung. Auf Grundlage der ASE-E erhält der Eigentümer eine Entschädigungszahlung in Höhe von 30 Prozent des schallschutzbezogenen Verkehrswertes. Der Eigentümer kann frei darüber entscheiden, wie er das Geld verwendet. Die FBB empfiehlt jedoch, das Geld für die Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen zu verwenden und bietet dafür eine kostenfreie Beratung durch ein unabhängiges Ingenieurbüro an.

⁴ Keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich, kein Anspruch oder Verzicht des Eigentümers

⁵ Die Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen bedarf der Mitwirkung des Eigentümers. Diese Mitwirkung bedeutet im Falle der ASE-B eine Beauftragung der ermittelten Maßnahmen. Um die Entschädigungszahlung gemäß ASE-E durchführen zu können, benötigt die FBB die aktuellen Kontodaten des Eigentümers.

⁶ Alle baulichen Schallschutzmaßnahmen wurden komplett umgesetzt und erstattet (gilt auch bei Teilverzicht auf einzelne Maßnahmen).

⁷ Liegt z.B. bei Rückstellungen einzelner Schallschutzmaßnahmen oder gewerkeweiser Teilumsetzung vor.

Bearbeitungsstand der vorliegenden Anträge im Nachtschutzgebiet außerhalb des Tagschutzgebietes sowie im temporären Nachtschutzgebiet der Start- und Landebahn (SLB) Süd (ausschließlich Nachtschutz)

Nachtschutzgebiet (ausschließlich Nachtschutz)	Gesamt	SLB Süd
Eingegangene Anträge	7.785 WE	577 WE
Anspruch in Ermittlung	412 WE	145 WE
Anspruch ermittelt	7.373 WE	432 WE
- Versand ASE-B / KEV ⁸	7.106 WE	425 WE
- Keine Schallschutzmaßnahmen umzusetzen ⁹	267 WE	7 WE

Schallschutzmaßnahmen umgesetzt¹⁰

Maßnahmen komplett umgesetzt¹¹	1.685 WE	71 WE
Bauliche Teilumsetzung¹²	413 WE	21 WE

⁸ Die FBB konnte im Nachtschutzgebiet in allen versendeten Anspruchsermittlungen bzw. Kostenerstattungsvereinbarungen die Erstattung baulicher Maßnahmen zusagen. Dementsprechend wurden im Nachtschutzgebiet keine Entschädigungszahlungen vorgenommen. Das Schallschutzziel im Nachtschutzgebiet hat sich durch das OVG-Urteil nicht geändert, die Berechnungen der Kostenerstattungsvereinbarungen behalten hier demnach ihre Gültigkeit. Auf Grundlage der ASE-B bzw. KEV beauftragt der Eigentümer eine bauausführende Firma. Der Eigentümer entscheidet selbst, ob, wann und durch wen er die in der ASE-B beschriebenen Maßnahmen umsetzen lässt.

⁹ Vgl. Fußnote 4

¹⁰ Vgl. Fußnote 5

¹¹ Vgl. Fußnote 6

¹² Vgl. Fußnote 7

Bearbeitungsstand Entschädigung Außenwohnbereich

Entschädigung Außenwohnbereich	Gesamt
Eingegangene Anträge	5.129 Objekte
Anträge in Bearbeitung	1.280 Objekte
Bearbeitung abgeschlossen (Entschädigung ausgezahlt)	3.849 Objekte

Grundlagen zur Umsetzung der schalltechnischen Ertüchtigung von Besonderen Einrichtungen

- Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004, in der Fassung seiner Änderungsbeschlüsse
(Anspruchsberechtigung für Schulen, Kindertagesstätten wie Hort, Kinderkrippe, Kindergarten, sowie Altenheime, Pflegeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und Krankenhäuser)
- Änderung vom 21.02.2006 zum PFB (Nebenbestimmung A II 5.1.4 Ziff.1 und A II 5.1.4 Ziff. 2 Satz 1)
(Einhaltung des Schutzziels im Rauminnern bei der Betrachtung des energieäquivalenten Dauerschallpegels bei geschlossenen Fenstern und ausreichender Belüftung)

Bearbeitungsstand Besondere Einrichtungen

Besondere Einrichtungen	Gesamt
Eingegangene Anträge	47 Objekte
Anträge in Bearbeitung	15 Objekte
Bearbeitung abgeschlossen	32 Objekte